

engeren Sinne bleibt enigmatisch; denn die einzelnen *capitula* handeln zwar von der Pflicht der Bischöfe, ihre Diözesen zu visitieren, fordern eine bestimmte Mindestausrüstung für Krieger, regeln, daß jeder *vicarius* zwei Wolfsfänger in seinem Dienst haben soll⁹, und normieren vieles andere mehr; vom Rechtsgang im engeren Sinne, vom *iustitias facere* also, ist jedoch bestenfalls in einigen wenigen Kapiteln die Rede, und dort auch nur am Rande¹⁰.

Den interessantesten Vorschlag zu dem Problem, wie hier „Vorrede“ und *capitula* zusammenpassen, hat bisher Gerhard Seeliger in einer Fußnote seines Kapitularienbuchs von 1893 unterbreitet. Er wies auf zwei Befunde hin: Die Vorrede zu der Kapitelliste ist in sämtlichen Textzeugen in gleichem Wortlaut überliefert; und die *capitula* stehen in allen Codices, in denen sie überhaupt zu finden sind, jeweils nicht unter den Kapitularien Karls des Großen, sondern unter den Texten Ludwigs des Frommen. Seeliger folgerte aus diesen Beobachtungen zweierlei: Erstens könne die merkwürdig unklare Vorrede wohl nicht erst das Produkt eines späten Kopisten sein; und zweitens müsse man annehmen, „dass hier die Wiederholung eines Erlasses Karls des Großen durch seinen Sohn Ludwig d. Fr. vorliegt und dass diese Wiederholung hdsch. allein erhalten blieb“¹¹. Vor diesem Hintergrund vermutete Seeliger, daß die Vorrede mit ihrer merkwürdig unklaren Bezugnahme auf die *leges* ein Zusatz der Zeit Ludwigs des Frommen sein könnte. Hubert Mordek hat diese Thesen aufgegriffen: In seiner „Bibliotheca capitularium“ firmiert Nr. 77 daher als „wahrscheinlich unter Ludwig dem Frommen erneuert“¹².

Satz solle allgemein die Übereinstimmung der neuen Normen mit dem bestehenden Recht betonen und zugleich andeuten, daß „Sachverständige auf dem Gebiet des salfränkischen, des römischen und des burgundischen Rechts [...] wahrscheinlich bei seiner Vorbereitung mitgewirkt“ hatten. Vom Wortlaut des Satzes (*ex lege Salica, Romana atque Gombata constituere*) sind alle diese Interpretationsversuche freilich hinreichend weit entfernt.

9) Die Beispiele entsprechen Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) c. 1, S. 170; c. 9, S. 171; c. 8, S. 171.

10) Schon GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 3) sah den einzigen Bezugspunkt zu einer Lex in Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) c. 6, S. 171: *De his qui a litterarum conscriptione ingenui fuerint, si sine traditione mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur; nec comis nec vicarius illud sibi societ, sed ad opus nostrum revocetur. Similiter volumus ut banni nostri de illis unde censa exigunt, ut ipsa censa ad nostrum opus vel ubi nos iubemus veniant.*

11) Gerhard SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger (1893) S. 21, Anm. 1.

12) Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta.